

# **Workshop** **„Gewaltschutz in familiengerichtlichen** **Verfahren“**

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung „NRW gemeinsam gegen Gewalt –  
Die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene“

25.11.2024, Gelsenkirchen

Leitung: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Petra Volke, Köln

# Maßgebliche Grundlage: die Istanbul-Konvention

- **häusliche Gewalt** iSv Art. 3b ist
  - körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt
  - im familiären Umfeld oder zwischen (Ex-)Partner:innen
- Sie muss bei **Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht** berücksichtigt werden, Art. 31 II
- **Opferschutz** muss in Gerichtsverfahren gewährleistet werden, Art. 31 II
- Notwendig, Art. 51:
  - effektive Risikobewertung anhand **standardisierter Verfahren**
  - behördenübergreifenden **Koordination** von Schutzmaßnahmen

# Weitere relevanten Rechtsquellen

Neben der Istanbul-Konvention spielen folgende Gesetze und Regelungen eine wichtige Rolle:

- **UN-Konventionen:** Kinderrechte, Frauenrechte, Behindertenrechte
- **Europäische Menschenrechtskonvention:** Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, auf Schutz vor Erniedrigung und vor Diskriminierung (Art. 2, 3, 8, 14 EMRK)
- **Art. 2 I, II, 6 II GG**
- **Weitere Rechtsquellen:**
  - Gewaltschutzrichtlinie der EU
  - Landeskinderschutzgesetz
  - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

# 5 Thesen zum Verbesserungsbedarf:

## 1. **Gewaltscreening**

- Früherkennung von Gewalt für besseren Schutz.

## 2. **Leitlinien für Familienrichter:innen**

- Einheitlichere Verfahren für mehr Rechtssicherheit und besseren Opferschutz

## 3. **interdisziplinäre Aus- und Fortbildung**

- Sensibilisierung und einheitliche Standards für Fachkräfte

## 4. **Kooperation und Vernetzung**

- Austausch und Abstimmung zwischen relevanten Institutionen

## 5. **bundesweit einheitlicher Begriff der „häuslichen Gewalt“**

- Vermeidung von Schutzlücken

**These 1:**

**Notwendigkeit der Einführung eines  
Gewaltscreenings**

# Gewaltscreening: warum notwendig?

## 1. Schutz und Prävention:

- Gewaltopfer und Kinder **frühzeitig** schützen (Art. 31 II)
- Risiken häuslicher Gewalt dadurch **besser bewerten** (Art. 51) und **Maßnahmen ableiten** durch
  - die Verfahrensgestaltung, Art. 31 II
  - den Inhalt der Entscheidung, Art. 31 I

## 2. Anwendungsbereich

- Kindschaftsverfahren
- Verfahren nach dem GewSchG?

# Background: Notwendigkeit eines Gewaltscreenings

Durch ein Gewaltscreening könnte das FamG

- **verfahrensleitende Maßnahmen** in Form von getrennter Anhörung/Erörterung der Beteiligten zum Schutz der Opfer und Zeugen anordnen,
- die **Geheimhaltung** von Adressen frühzeitig anordnen,
- frühzeitig die nach § 26 FamFG erforderlichen **Ermittlungsmaßnahmen** einleiten, insb. Akten anfordern
- Nicht auf eine einvernehmliche Lösung nach **§ 156 I FamFG** hinwirken,
- das **JA frühzeitig informieren**, so dass eine passgenauere Mitwirkung möglich ist, die den Opfer- und Zeugenschutz und die Möglichkeit der Täterarbeit auslotet
- bei der **inhaltlich zu treffenden Entscheidung** besser beurteilen, ob es eine Historie häuslicher Gewalt gibt und eine sicherere Prognoseentscheidung treffen

# Gewaltscreening: Wie könnte es umgesetzt werden?

## 1. Fragebogen entwickeln

- Online verfügbar bei Gerichten, Jugendämtern, Polizei, Frauenhäusern

## 2. Automatisierte Abfrage z.B. bei

- der Aufnahme von Beratungen durch das JA
- der Versendung der Terminladung für den frühen ersten Anhörungstermins
- Anzeigenerstattung bei der Polizei
- Aufnahme ins Frauenhaus

# Meinungen/Ideen workshop 1

Auch einbeziehen:

- Beratungsstellen
- Anwaltvereine
- Jugendbereich, Mädchenhäuser
- Rechtsantragstellen

Bedenken:

Problem möglicher Missbrauch

## Meinungen/Ideen workshop 2

- Verfahrensbeistände mit einbeziehen
- Fragebogen auch in gewaltschutzverfahren
- Fragebogen auch für Kinder und Jugendliche für deren Sichtweise
- Insg.: gute Idee, schafft Bewusstsein für eine mögliche Gefahrenlage

## **These 2:**

**Notwendigkeit der Einführung von Leitlinien für  
Familienrichter:innen**

# Warum standardisierte Verfahren?

- **Hintergrund:**

- Notwendigkeit wegen Art. 51

- **mögliches Ziel:**

- Sichtbarmachung von **unterschiedlichen Formen von Gewalt**
- **Vereinheitlichung** des Umgangs mit häuslicher Gewalt für
  - mehr Rechtssicherheit und
  - mehr Opferschutz
  - Vermeidung von sekundärer Viktimisierung
- **Unterstützung** eines rechtlich und fachlich aufeinander abgestimmten, standardisierten und koordinierten Handelns der Fachbeteiligten

- **Adressaten:**

- Familienrichter:innen
- andere im Bereich des Kinderschutzes tätigen Fachkräften/Kooperationspartner:innen

## Background: Inhalt möglicher Leitlinien

- **Begriffsbestimmungen** (Formen von Gewalt, insb. nach Art. 3b IK, Opferbegriff, Begriff „Zeuge“ nach Art. 31 IK)
- **Abgrenzung** Gewaltbegriff IK und Kindeswohlbegriff des BGB, Gewaltbegriff von Hochstrittigkeit
- Ggf. **Auswirkungen** von ggü. dem Kind ausgeübte Gewalt und miterlebte Gewalt auf Kinder
- **Konsequenzen** für das einzelne Kindschaftsverfahren
  - Ermittlungspflichten
  - Folgen für die Verfahrensführung, Art. 31 Abs. 2 IK (getrennte Anhörung/Erörterung, Erlass von eA's, Geheimhaltung der Adresse)
  - Folgen für die inhaltliche Entscheidung, Art. 31 Abs. 1, 2 IK (Notwendigkeit von Kinderschutzmaßnahmen, Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge, einstweiliger oder dauerhafter Umgangsausschluss oder Anordnung begleiteter Umgänge/Einrichtung von Umgangspflegern)

# **Best practices**

Handreichte des BMJ Österreich für Familienrichter:innen  
Münchener Sonderleitfaden

# Background: Inhalt der österreichischen „Handreiche“

## IV. Rechtsgrundlagen

## V. Formen von Gewalt

1. Einteilung
2. Formen unmittelbarer Gewalt gegen Kinder: a) Allgemeines b) Körperliche Gewalt c) Psychische Gewalt d) Vernachlässigung e) Sexualisierte Gewalt f) Ökonomische Gewalt
3. Vom Kind miterlebte Gewalt zwischen den Eltern: a) Allgemeines b) Definition „Miterleben“ c) Formen miterlebter Gewalt
- 4. Abgrenzung von Gewalt zwischen den Eltern und Hochstrittigkeit

## VI. Welche **Auswirkungen** hat Gewalt auf Kinder und Jugendliche?

1. Allgemeines
2. Sicht der Kinder
3. Auswirkungen direkter Gewalt an Kindern: a) Auswirkungen von körperlicher und psychischer Gewalt an Kindern b) Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf Kinder und Jugendliche c) Auswirkungen der Vernachlässigung d) Höchststresserfahrungen im Fötal- und Säuglingsalter
4. Auswirkungen von Gewalt zwischen Elternteilen/Bezugspersonen auf das Kind
5. Strategien von Kindern im Umgang mit direkt oder indirekt erlebter Gewalt

## VII. Welche **Konsequenzen** hat (**miterlebte**) **Gewalt** für die gerichtliche Entscheidung über die Obsorge und das Kontaktrecht?

### 1. Grundsatz

### 2. Ob und wann kann ein gewalttätiger Elternteil die die Obsorge bzw. das Kontaktrecht ausüben?

# Meinungen/Ideen workshop 1

- Gute Unterstützung, weil „falsche“ Herangehensweise zum Teil

## Meinungen/Ideen workshop 2

- Insg.: gute Idee
- Verweis auf den Leitfaden des LVR Rheinland für die Jugendämter

## **These 3:**

**Notwendigkeit von (interdisziplinärer) Aus-  
und Fortbildung**

<p>ein niedriges Niveau der Rahmenbedingungen für die Gleichstellung</p>	<p>ein schwaches Rechtssystem in Bezug auf die Bestrafung von häuslicher/sexueller Gewalt</p>	
<p>Soziale Normen</p>	<p>Beispiel</p> <p><b>Ursachen von häuslicher Gewalt</b></p>	<p>ein geringer Anteil von Frauen mit Zugang zu bezahlter Arbeit</p>
<p>gender Stereotypen</p>		<p>Selbst erlebte oder miterlebte Gewalt</p>
<p>geringe Gleichstellung der Geschlechter sowohl im sozialen als auch im rechtlichen Rahmen</p>	<p>Überzeugungen bzgl. männliche Überlegenheit, Familienehre und sexuelle Reinheit</p>	

# Warum (interdisziplinäre) Fortbildungen?

## 1. Ziele

- „Aktualisierung“ des **eigenen Verständnisses** von der Problematik
- Besserer **Opferschutz** durch umfassendes Wissen
- Vermeidung von sekundärer **Viktimisierung**
- Erreichung **einheitlicher Standards** bei den unterschiedlichen Fachbeteiligten

## 2. Themen

- Gewaltbegriffe
- Ursachen und Folgen von häuslicher Gewalt
- Folgen miterlebter und selbsterlebter Gewalt
- relevante Rechtsgrundlagen
- Aufklärung über Inhalt und Ziel der Arbeit der verschiedenen Fachbeteiligten

# Meinungen/Ideen workshop 1

- Interdisziplinär: auf jeden Fall
- Weitere Themen: suggestionsfreie Anhörung (Problem: Mehrfachbefragungen durch verschiedene Verfahren. Sollte vermieden werden durch frühe, fachliche fundierte Einmalbefragung mit Videoaufnahme)
- Problem: mangelnde Kapazitäten und Gelder, mangelndes Personal
- Supervision
- Qualifikation
- Fortbildungen durch bessere Ausbildung, Erfahrungswissen aufbauen
- Wer dabei: Polizei, JA, FamRichter, psych. SV, RA'e, Beratungsstellen und Frauenhäuser, VBstände

## Meinungen/Ideen workshop 2

- Alle fachbeteiligten miteinbeziehen
- Fortbildung auch zu Verbindung Umgang bei laufenden Gewaltschutzverfahren
- Vermittlung, dass standardmäßig §§ 1666, 1666a BGB-verfahren bei Fällen von Gewalt
- Notwendig: Verringerung der Arbeitsbelastung, damit Fortbildungen auch tatsächlich zeitlich machbar sind

**These 4:**

**Notwendigkeit der Kooperation und Vernetzung**

# Wichtig für

- **Zusammenführung** unterschiedlicher professioneller Perspektiven
- gleiches **Gewaltverständnis**
- **Qualitätssicherung** (zB. die Sicherstellung der Einhaltung verabredeter Meldewege)
- schneller **Informationsaustausch**
- Koordinierte **Reaktionen** auf neue Phänomene
- Gemeinsame **Ressourcennutzung**
- gegenseitigen **Wissensaustausch**

## Es gibt: § 9 LandesKiSchG

(1) **Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit** bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz). .....Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) Jedes Jugendamt unterhält eine **Koordinierungsstelle** für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. ....

(3) Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine **effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung** sicherstellen. ....

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere **folgender Einrichtungen** oder Berufsgruppen einbezogen werden:

das Jugendamt, Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, insoweit erfahrene Fachkräfte, Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, Schulen, Gesundheitsämter, Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichte, 9. Staatsanwaltschaften, 10. Verfahrensbeistände,

# Weitere Ideen

- Einrichtung von **Postfächern** bei Polizei, JA und FamG
  - Beim FamG/JA, damit die Polizei Einsätze wegen häuslicher Gewalt melden kann. Ggf. auch für Frauenhäuser, soweit die Frauen eine Mitteilung wünschen
  - Der der Polizei, damit das FamG/JA nachfragen kann, ob Verfahren laufen oder bei Notwendigkeit der Rücksprache
- Abschluss von **Kooperationsvereinbarungen**
- Organisationen von **(Kurzzeit)Hospitationen**
  - zur Schaffung gegenseitigen Verständnisses und einer klaren Vorstellung, was der „jeweils Andere“ tut
- **gemeinsame Internetseite:**
  - Informationsmaterialien zum Thema
  - Informationen über die verschiedenen Fachbeteiligten (Handlungsgrundlagen, Richtlinien ect.)
  - Informationen zum Datenschutz- und Meldewegvorgaben
  - „Hospitationsbörse“

# Meinungen/Ideen workshop 1

- Bsp. Kooperationsvereinbarung (Unna): sexueller Gewalt gg Kind nur einmalige Anhörung zum eigentlichen Vorwurf
- Hospitationsbörse: gute Idee
- Meldungen von Polizei an JA: es gibt schon Erlass (betrifft aber nur Fälle, wenn Kinder mit drin)
- Postfächer: teilweise => nicht notwendig, teilweise: sehr sinnvoll
- Problem bei Internetseite: Neutralität
- Vorschlag: Internetseite Rae mit einbeziehen

## Meinungen/Ideen workshop 2

- Postfächer sollten auch für Beratungsstellen offen sein
- Internetseite: gute Idee, ergänzen um kleine Videos
- Wunsch: mehr Involviertheit von Familienrichter:innen und medizinischen Diensten

**Diskussionsthese 5:  
Notwendigkeit eines einheitlichen Begriffs der  
„Gewalt“ in der Familiengerichtsbarkeit**

# Notwendigkeit einheitlichen Begriffs der „Gewalt“ in der Familiengerichtsbarkeit

1. Der Gewaltbegriff des GewSchG und der von Art. 3b IK unterscheiden sich
2. Bei beiden Gesetzen handelt es sich um **Bundesgesetze**
3. Gefahr: Verkürzung des Rechtsschutzes im Verhältnis zur IK

# Meinungen/Ideen workshop 1

- Einheitlich: TOTAL wichtig

# Meinungen/Ideen workshop 2

- Einstimmige Zustimmung

## **Darüber hinaus:**

Beide workshops:

Dringende Notwendigkeit der Datenerhebung bzgl. Vorfällen häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit Kindschaftsverfahren (getrennt nach Verfahrensart), damit das Ausmaß und die Problematik sichtbar gemacht wird

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**